

# Abformung für Situationsmodelle oder zur Diagnose oder Planung?

**In puncto Abrechnung:** Dr. Peter Esser zu den häufigsten Fragen der Abrechnung (490)

Immerhin nennen sie sich nicht mehr „Abdruck“ oder „Abdrucknahme“. Stolpernd und sperrig erscheinen die beiden Leistungsbeschreibungen zur Abformung bei näherem Hinsehen dennoch: Verbergen sich in den Texten der GOZ-Nummern 0050 und 0060 GOZ vielleicht zwei Kerninhalte oder doch nur einer? Handelt es sich bei der Vergütung auslösenden zahnärztlichen Tätigkeit lediglich um Abformung eines oder beider Kiefer für ein oder zwei Situationsmodell(e) beziehungsweise eines bissfixierten Modellpaars? Oder handelt es sich im Wesentlichen um „Auswertung zur Diagnose oder Planung“? Dann könnte ja auch ein andernorts abgeformtes Modellpaar dazu herangezogen werden?

Bei Fragestellung nach der Bedeutung des Texts von Leistungsbezeichnungen muss genau auf den vollständigen Wortlaut der offiziellen Leistungsbeschreibung geachtet werden. Lediglich die Interpretation einer kurzen „Bezeichnung“ der Leistung im Sinn des Paragraphen 10 (2) 2 GOZ wie „Abformung eines Kiefers“ oder „Abformung/Bissfixierung beider Kiefer“ ist da nicht weiterführend, unter Umständen sogar irreführend. Die vollständigen Texte der beiden Leistungsbeschreibungen lauten:

- Nr. 0050 GOZ: „Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung“
- Nr. 0060 GOZ: „Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung“

Bei der Nr. 0060 GOZ ist eine „einfache Bissfixierung“ eine grundsätzliche Voraussetzung, damit die Gebühr geltend gemacht werden kann. Bissfixierung setzt in aller Regel eine intraorale Bissnahme voraus. Dabei ist an ein Zubissregistrat aus geeignetem Wachs oder auf Silikonbasis gedacht. Diese Bissfixierung ist im Grunde ebenso aufbewahrungspflichtig wie die Modelle selbst (zehn Jahre). Zur Sicherheit ist das Anbringen von haltbaren Strichmarkierungen „des Bisses“ oder Ähnlichem auf dem Ober- und Unterkiefermodell angeraten.

Mit der Diagnose in der Leistungsbeschreibung ist natürlich spezielle Modelldiagnostik angesprochen, so die Beurteilung der Zahnformen bezüglich möglicher Lage des Äquators für Klammern. Angesprochen ist auch beispielsweise „Auswertung“, die zur Folge hat, dass daraus therapeutische Konsequenzen gezogen werden, wie klammerechte Korrekturen der Zahnformen. Dann ist mit „Planung“ also eine spezielle Planung auf Modellen gemeint, die ohne visuelle Modellinformationen weniger gut möglich wäre, etwa Abschätzung des Platzangebots für drei oder zwei geschachtelte Ersatzzähne oder Ähnliches.

## Abformung ohne Auswertung zur Diagnose/Planung?

Ist eine Situationsabformung eines Kiefers, das heißt eine anatomische statische Abformung ohne Auswertung, bereits als Nr. 0050 GOZ berechnungsfähig? Die Antwort lautet: gemäß der gültigen GOZ aus dem Jahr 2012 nicht. Aber konträr dazu liest man mitunter: Wenn eine „Auswertung zur Diagnose oder Planung“ erforderlich ist, bedeutet „einschließlich Auswertung“ lediglich, dass diese nicht gesondert berechnet werden darf. Das klingt nicht ganz unlogisch? Im Umkehrschluss: Falls zahnmedizinisch keine Diagnose oder Planung erforderlich ist, was ebenfalls das Resultat einer vorangehenden Auswertung sein kann, dann muss eben dieses Ergebnis der Auswertung dokumentiert werden, womit die Berechnung der Gebühr auch gerechtfertigt sein kann.

Welche Gebührenziffer käme zur gesonderten Berechnung für die inkludierte Modellauswertung infrage? Zum Beispiel die Nr. 6010 GOZ „Analyse von Kiefermodellen“ wäre nicht für eine allgemeine Modellauswertung zur Diagnose oder Planung ansetzbar. Das ist unter anderem so, weil diese spezielle Modellanalyse nach Nr. 6010 GOZ eine dreidimensionale oder eine zeichnerische oder vermessende Modellanalyse gegebenenfalls mittels Diagrammen erfordert. Diese Spezialverfahren, etwa für die KfO- oder Funktionsdiagnostik, sind mit „Auswertung“ bei Nr. 0060 GOZ jedoch nicht angesprochen. Eingehende „Analyse“ und allgemeine „Auswertung“ von Kiefermodellen sind gebührentechnisch, aber auch zahnmedizinisch unterschiedliche Sachverhalte.

## Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen

Das zweite Fazit ist, dass die Nr. 6010 GOZ zur Voraussetzung hat, dass zuvor wenigstens einmal die Leistung nach Nr. 0060 GOZ „Abformungen/Bissfixierung beider Kiefer“ erfolgt ist.

Es muss zugestanden werden, dass der Gebrauch des Worts „einschließlich“ in der GOZ je nach Sachzusammenhang und Stellung innerhalb von Leistungsbeschreibungen unterschiedliche Bedeutung hat: Die Nummern 4050, 4060 GOZ „einschließlich Polieren“ oder die Nummern 2220, 5020 GOZ „einschließlich Rekonstruktion der (gesamten) Kaufläche“ bedeuten, dass Politur oder Kauflächenrekonstruktion fester, obligater Bestandteil des jeweiligen Leistungsinhalts sind und beispielsweise ohne Rekonstruktion der Kaufläche gebührentechnisch keine Teilkronenversorgung erfolgt ist, sondern eine mit einem Inlay, Onlay, Overlay und dafür die Nr. 2220 GOZ nicht angesetzt werden darf.

Das Gegenteil gibt es aber auch: Nr. 5210 GOZ „einschließlich Einschleifen der Auflagen“ oder Nr. 5260 GOZ „einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen“ bedeuten wohl eher, falls Auflagen nötig sind oder falls Halte- und Stützvorrichtungen zu reparieren sind, dann sind diese fakultativen Maßnahmen ebenfalls mit der Gebühr abgegolten – aber wenn diese nicht nötig sind, bleibt es dennoch beim Ansatz der betreffenden Gebührenziffer – gegebenenfalls mit niedrigerem Faktor.

Was bedeutet das konkret für die Nummern 0050, 0060 GOZ? Welche der beiden Deutungen ist gemäß Leistungsinhalt zutreffend? Falls die als (möglicherweise) fakultativ angesehene „Auswertung“ einmal nicht erforderlich sein sollte, bleibt es dennoch beim Ansatz der Gebühren? Oder bedeutet es, dass Auswertung obligater Leistungsbestandteil ist und ohne Auswertung die Berechnung der Nummern 0050, 0060 GOZ nicht zutreffend ist? Das klingt logisch. Oder erfüllt tatsächlich nur „Auswertung mit Diagnose oder Planung“ den Anspruch der Leistungsbeschreibungen? Das klingt streng logisch.

## Keine Nummern 0050, 0060 GOZ ohne Auswertung

Letztere Interpretation wird in fast allen Fachkommentaren der GOZ vertreten und erscheint plausibler. Sie wird jedenfalls unterlegt für alle Fallgestaltungen mit Kronen-, Brücken- oder Prothesenversorgung. Dort findet sich exemplarisch in der Abgeltungsbestimmung im Anschluss an die Nr. 5230 GOZ (UK-Totalprothese): „... sind folgende Leistungen abgegolten: Anatomische Abformungen (auch des Gegenkiefers), ...“ Das bedeutet zumindest bei Kronen, Brücken und Prothesen, dass eine Situationsabformung (anatomische Abformung) ohne gesonderte, nötige und dokumentierte Auswertung – zur Diagnose oder Planung – nicht nach Nr. 0050 und nicht nach Nr. 0060 GOZ berechnungsfähig ist.

Abformungen mit individuellem Löffel (Nr. 5170 GOZ) oder Funktionsabformungen (Nummern 5180, 5190 GOZ) sind dagegen auch ohne daraus folgende Modelldiagnostik oder Modellplanung berechnungsfähig. Ungeklärt ist die selten gestellte Frage, wie die Abformung für Diagnostik- oder Planungsmodelle mit nötigem individuellem Löffel infolge stark normabweichender Zahnbogen- oder Kieferform berechnet werden kann? Gebührentechnisch logisch mit einmal oder zweimal Nr. 5170 GOZ, allerdings beim resultierenden Planungsmodellpaar inklusive einfacher Bissfixierung.

Auch diese Frage ist gestellt worden: Käme zu der Berechnung von zweimal Nr. 5170 GOZ im obigen Beispiel der zusätzliche Ansatz der Nr. 0060 GOZ infrage für die bei Nr.

## Über den Autor

Der Autor dieser dzw-Serie „In puncto Abrechnung“ rund um Fragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), Dr. med. dent. Peter Esser (Jahrgang 1945), studierte von 1965 bis 1970 in Köln Zahnmedizin und ließ sich 1972 in Würselen nieder. Er war acht Jahre Vizepräsident der Zahnärztekammer Nordrhein und betreute dort unter anderem die Referate GOZ und Gutachten. Bis 1998 war Esser auch Mitglied des GOZ-Arbeitsausschusses der Bundeszahnärztekammer. Esser ist als Autor (zum Beispiel „GOZ-Praxis-Kommentar Vollversion“) und seit 1978 als Referent mit Vorträgen auf mehr als 2.000 halb- und ganztägigen Fortbildungskursen vielen Zahnärztinnen und Zahnärzten bekannt. Er ist als GOZ-Berater der ZA – Zahnärztliche Abrechnungsgenossenschaft Düsseldorf tätig und per E-Mail unter GOZ-Team@zaag.de erreichbar. Infos zu seinen Kursangeboten gibt es unter [www.die-za.de/seminare](http://www.die-za.de/seminare)



5170 GOZ eindeutig nicht eingeschlossene „Auswertung zur Diagnose oder Planung“? Die Antwort gibt Paragraph 4 Absatz 2 GOZ: Es handelt sich bei zweimal Nr. 5170 GOZ dem Grund nach um „eine besondere Ausführung“ der Leistung nach 0060 GOZ. In derartiger Konstellation darf der Zahnarzt nur eine Gebühr berechnen, die umfassendere, welche die andere Leistung zum Teil, Großteil oder gänzlich beinhaltet: Das ist gegenüber Nr. 0060 GOZ die fast doppelt so hoch bewertete zweimalige Nr. 5170 GOZ.

## Mehrfachansatz der Nr. 0050 oder Nr. 0060 GOZ?

Ein indizierter Mehrfachansatz der Nr. 0060 GOZ ist zahnmedizinisch denkbar bei Modell verändernder oder zerstörender Diagnostik, etwa in Form eines Set-ups auf einem weiteren Modellpaar. Das zutreffende Berechnungsdatum für die Erbringung der Leistung nach Nr. 0060 GOZ ist meist ein praxisinterner Diagnostik- oder Planungstermin, zu dem der Patient nicht anwesend sein muss. In den Behandlungsaufzeichnungen und auf der Rechnung muss der Termin der vollständig erbrachten Leistung aufgezeichnet und ausgewiesen werden.

Dr. Peter H. G. Esser, Simmerath-Einruhr

(wird fortgesetzt)